



C(Extr.)/15/7

ORIGINAL: englisch

DATUM: 3. April 1998

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

DER RAT

Fünfzehnte außerordentliche Tagung
Genf, 3. April 1998

BERICHT

Vom Rat angenommen

Eröffnung der Tagung

1. Der Rat des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzensorten (UPOV) hielt seine fünfzehnte außerordentliche Tagung am 3. April 1998 in Genf unter dem Vorsitz des Ratsvorsitzenden Herrn Ryusuke Yoshimura (Japan) ab.
2. Der Präsident eröffnete die Tagung und hieß die Teilnehmer willkommen.
3. Der Präsident hieß insbesondere die Delegationen Bulgariens, der Russischen Föderation und von Trinidad und Tobago willkommen. Diese Staaten wurden seit der letzten (einunddreißigsten) ordentlichen Tagung des Rates Mitglied der UPOV oder haben eine Beitrittsurkunde hinterlegt. Er kündigte ferner an, daß die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens am 24. April 1998 in Kraft treten und von diesem Tag an für folgende sechs Staaten verbindlich sein werde: Bulgarien, Dänemark, Israel, die Niederlande, die Russische Föderation und Schweden.
4. Die Teilnehmerliste ist der Anlage zu diesem Bericht zu entnehmen.

Annahme der Tagesordnung

5. Der Rat nahm die Tagesordnung in der Fassung von Dokument C(Extr.)/15/1 an, nachdem er zur Kenntnis genommen hatte, daß er aufgerufen sei, unter Punkt 3 die Rechtsvorschriften und Gesetzesvorlagen Brasiliens, Nicaraguas und Venezuelas zu prüfen.

Prüfung der Vereinbarkeit der Gesetzgebung der Republik Kroatien mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

6. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument C(Extr.)/15/2.

7. Der Rat entschied aufgrund der in den Absätzen 25 und 26 des Dokuments C(Extr.)/15/2 festgehaltenen Schlußfolgerungen des Verbandsbüros,

a) die Regierung Kroatiens davon in Kenntnis zu setzen, daß das Gesetz, wenn es durch eine Ausführungsverordnung ergänzt werde und geeignete Änderungen darin aufgenommen würden, die Grundlage für ein Gesetz biete, das mit der Akte von 1991 vereinbar sei;

b) das Verbandsbüro zu ersuchen, der Regierung Kroatiens bezüglich der Änderungen und der Ausführungsverordnung, die im Hinblick auf die Erzielung der Vereinbarkeit erforderlich seien, seine Unterstützung anzubieten;

c) die Regierung Kroatiens außerdem davon in Kenntnis zu setzen, daß sie

i) nach Erlaß eines Gesetzes über die Revision des Gesetzes gemäß den Anregungen des Verbandsbüros, jedoch ohne wesentliche Änderungen, und nach Abfassung der erforderlichen Ausführungsverordnung und

ii) nach Beratung mit dem Verbandsbüro darüber, ob die Änderungen des Gesetzes und die Ausführungsverordnung angemessen seien,

eine Urkunde über den Beitritt zur Akte von 1991 hinterlegen könne.

Prüfung der Vereinbarkeit der Gesetzgebung Brasiliens mit der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens

8. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument C(Extr.)/15/4.

9. Der Rat entschied aufgrund der in Absatz 17 des Dokuments C(Extr.)/15/4 festgehaltenen Schlußfolgerungen des Verbandsbüros,

a) die Regierung Brasiliens davon in Kenntnis zu setzen, daß das Gesetz und die Ausführungsverordnung mit der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens vereinbar seien, und

b) den Generalsekretär zu ersuchen, die Regierung Brasiliens über seine Entscheidung zu unterrichten.

Prüfung der Vereinbarkeit einer Gesetzesvorlage Nicaraguas mit der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens

10. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument C(Extr.)/15/5.

11. Der Rat entschied aufgrund der in den Absätzen 34 bis 36 des Dokuments C(Extr.)/15/5 festgehaltenen Schlußfolgerungen des Verbandsbüros,

a) die Regierung Nicaraguas davon in Kenntnis zu setzen, daß die Gesetzesvorlage nach Ergänzung durch eine Ausführungsverordnung und nach Streichung des Artikels 69 die Grundlage für ein Gesetz biete, das mit der Akte von 1978 vereinbar sei;

b) das Verbandsbüro zu ersuchen, der Regierung Nicaraguas bezüglich der Änderungen und Verbesserungen der Gesetzesvorlage und der Ausarbeitung der Ausführungsverordnung seine Unterstützung anzubieten;

c) die Regierung Nicaraguas außerdem davon in Kenntnis zu setzen, daß sie

i) nach der Erhebung der Gesetzesvorlage zum Gesetz nach Aufnahme der vom Verbandsbüro angeregten Änderungen, jedoch ohne wesentliche Änderungen, und nach Abfassung der erforderlichen Ausführungsverordnung und

ii) nach Beratung mit dem Verbandsbüro darüber, ob die Änderungen und die Ausführungsverordnung angemessen seien,

bis spätestens 24. April 1999 eine Urkunde über den Beitritt zur Akte von 1978 hinterlegen könne.

12. Der Rat nahm ferner zur Kenntnis, daß die Gesetzesvorlage wesentliche Elemente der Akte von 1991 enthalte und mit dieser vereinbar wäre, wenn folgende hauptsächlich Änderungen vorgenommen würden:

a) eine Ausdehnung der materiellen Grundlage des Züchterrechts auf das Erntegut unter der in Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 dargelegten Voraussetzung;

b) die Aufnahme des vorläufigen Schutzes;

c) eine Verlängerung der Schutzdauer.

Er ersuchte das Verbandsbüro, die Regierung Nicaraguas über die Begründung der obenerwähnten Bestimmungen und die sich daraus ergebenden Vorteile in Kenntnis zu setzen.

Prüfung der Vereinbarkeit der Gesetzgebung Venezuelas mit der Akte von 1991 und der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens

13. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument C(Extr.)/15/6.

14. Der Rat entschied aufgrund der in den Absätzen 45 und 46 des Dokuments C(Extr.)/15/6 festgehaltenen Schlußfolgerungen des Verbandsbüros,

a) vorbehaltlich einiger Änderungen der Ausführungsverordnung, eine positive Entscheidung über die Vereinbarkeit der Gesetzgebung Venezuelas mit den Bestimmungen der Akte von 1978 und der Akte von 1991 zu treffen;

b) das Verbandsbüro zu ersuchen, der Regierung Venezuelas bezüglich der Änderungen der Ausführungsverordnung seine Unterstützung anzubieten;

c) die Regierung Venezuelas außerdem davon in Kenntnis zu setzen, daß sie

i) nach Beratung mit dem Verbandsbüro darüber, ob die Änderungen der Ausführungsverordnung angemessen seien, und

ii) nach der Annahme der Ausführungsverordnung, die diese Änderungen enthält, jedoch ohne wesentliche Änderungen,

vor dem 24. April 1999 eine Urkunde über den Beitritt zur Akte von 1978 und jederzeit eine Urkunde über den Beitritt zur Akte von 1991 hinterlegen könne.

Änderung des Programms und des Haushalts des Verbandes für die Rechnungsperiode 1998-99

15. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument C(Extr.)/15/3.

16. Der Rat äußerte sich erneut anerkennend über die Entscheidung des Generalsekretärs, auf seinen Anspruch auf eine Entschädigung seitens der UPOV zu verzichten, und nahm die in Dokument C(Extr.)/15/3 dargelegten Änderungen des Programms und des Haushalts der UPOV für die Rechnungsperiode 1998-99 an.

Verschiedenes: Beziehungen zwischen UPOV und WTO

17. Der Rat nahm zur Kenntnis, daß der Verwaltungs- und Rechtsausschuß die Frage der Beziehungen zwischen UPOV und WTO im Zusammenhang mit der Revision von Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b des Übereinkommens über TRIPS im Jahre 1999 geprüft und empfohlen habe, daß die Vertreter der Mitgliedstaaten in UPOV-Kreisen Kontakt mit ihren Kollegen bei der WTO aufnehmen, um diese auf die Notwendigkeit aufmerksam zu machen, dem UPOV-Übereinkommen im Übereinkommen über TRIPS eine herausragendere Stellung zu verschaffen.

18. Der Rat entschied, den Generalsekretär zu ersuchen, Beratungen mit dem Vorsitzenden des Rates für TRIPS aufzunehmen, um zu gewährleisten, daß das UPOV-Übereinkommen anlässlich der allgemeinen Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens über TRIPS im Jahr 2000 in Artikel 1 dieses Übereinkommens ausdrücklich als weiteres Übereinkommen erwähnt werde, das Normen für den Schutz des geistigen Eigentums vorsehe.

19. Der Rat nahm diesen Bericht am Schluß seiner Tagung einstimmig an.

[Anlage folgt]